



II-4330 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Wien, am 4. Juni 1975

50.003/39-III/1/75

2018/A.B.  
zu 2047/J.  
Präs. am 10. JUNI 1975

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dr. Blenk und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 28. 4. 1975 gem. § 71 des GOG eingebrachten Anfrage 2047/J beehre ich mich mitzuteilen:

Für das Problem "Rauschgift am Steuer" ist keine Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres gegeben. Die aufgeworfenen Fragen stellen ein komplexes Problem dar, das jedoch in einzelnen Punkten in die Zuständigkeitsbereiche der Bundesminister für Verkehr, für Gesundheit und Umweltschutz, für Justiz und allenfalls auch für Wissenschaft und Forschung fällt.

Ich darf jedoch auf Grund der mir zur Verfügung stehenden Informationen zu den einzelnen Fragen bemerken:

1. Im Ausland wurden bereits eine Reihe von Untersuchungen über das Fahrverhalten von unter Rauschgifteinwirkung stehenden Personen durchgeführt.

Eine der jüngsten Arbeiten über Rauschmittelgenuß und Leistungsfähigkeit (Untersuchungen zur Energiebildung unter Haschisch) von Prof. J. G. GOSTOMZYK und Mitarbeiter vom Institut für Rechtsmedizin der Univ. Mainz erschien in der Zeitschrift für Rechtsmedizin 73 (1973), 131-136. Aus diesen Untersuchungen geht hervor, daß es unter der Wirkung von Haschisch bei psychophysischen Testen zu einer signifikanten Zunahme der Fehlerzahl kommt, d. h. daß die verkehrsrelevanten Leistungskomponenten herabgesetzt werden.

Auch andere Autoren wie z. B. Prof. LUFT vom Institut für Rechtsmedizin der Univ. Frankfurt, Prof. KIELHOLZ von der Psychiatrischen Klinik in Basel, und der Amerikaner Prof. WALLER kommen zu sehr ähnlichen Resultaten.

In Österreich wurden nach ho. Wissen solche Versuche noch nicht durchgeführt. Im Hinblick auf die bereits im Ausland erarbeiteten Untersuchungsergebnisse, die sehr eindeutig die Beeinträchtigung der unter Rauschgift stehenden Personen bei Führen und Lenken eines Kraftfahrzeuges zeigen, erscheinen neuerliche Untersuchungen in Österreich nicht erforderlich.

2. Von wissenschaftlichen Mitarbeitern des Bundesministeriums für Inneres wurden bereits seinerzeit mit Herren der Forschungsabteilung der Fa. MERCK in Darmstadt anlässlich der Entwicklung eines Rauschgifttests für die Exekutive Gespräche geführt. Daraus ging hervor, daß solche Tests nur am suchtgiftverdächtigen Material selbst, nicht aber an Körperausscheidungen wie z. B. Atemluft, durchgeführt werden können. Es bereitet heute auch in gut eingerichteten Laboratorien noch große Schwierigkeiten, etwa Haschischgenuß im Harn oder im Speichel nachzuweisen. Eine einfache Lösung, die sich für die Anwendung durch Exekutivbeamte eignet, bietet sich zur Zeit noch nicht an.
3. Für die Ausarbeitung sachlicher Informationen über die Auswirkung illegaler Rauschgiftmittel am Steuer wäre das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zuständig. Bei der Verbreitung dieser Information könnte im Bereich des Innenministeriums allenfalls mitgewirkt werden.
4. Die qualifizierte Wertung der Herbeiführung eines im Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Erfolges durch Fahren unter Rauschmitteleinfluß ist meines Erachtens bereits im § 81 Abs. 2 und § 88 Abs. 3 StGb geregelt.

